

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Freibad Mühlacker**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 21.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Das Freibad der Stadt Mühlacker wird ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung Freibad Mühlacker als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3) Für den Eigenbetrieb besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000 €.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 03.12.2014 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mühlacker, den 22.12.2021

Schneider

Oberbürgermeister

„Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“